

Antrag

des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Fehlen im Land 150 Rettungswagen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit ihr Kenntnisse vorliegen, wonach derzeit Rettungsfahrzeuge in Baden-Württemberg – obgleich sie eigentlich gebraucht würden – während der Einsatzzeit stillstehen, zumindest unter Darstellung des prozentualen Anteils des Stillstands im Verhältnis zur Einsatzzeit der jeweiligen Fahrzeuge und des absoluten Anteils der Stehzeiten in Stunden, jeweils aufgliedert nach den 35 Rettungsdienstbereichen;
2. inwieweit sie die Einschätzung teilt, im Land fehlten derzeit 100 bis 150 Rettungswagen, um die flächendeckende Einhaltung der Hilfsfrist von zwölf Minuten zu gewährleisten;
3. inwieweit sie die Einschätzung teilt, die Einhaltung der Hilfsfrist sei in den nächsten Jahren aufgrund der fehlenden Rettungswagen in allen 35 Rettungsdienstbereichen „völlig unerfüllbar“;
4. wie viele Rettungsfahrzeuge nach ihrer Kenntnis in den letzten fünf Jahren jeweils neu beantragt und genehmigt wurden, bitte unter Differenzierung nach Rettungsdienstleister, Zuordnung zu einem der 35 Rettungsdienstbereiche und/oder unter Zuhilfenahme einer anderen geeignet erscheinenden Kategorisierungsform;
5. inwieweit sie derzeit bereits bei der Suche nach geeigneten Grundstücken für neue Rettungsdienststandorte unterstützend tätig wird;
6. inwieweit sie dieses Engagement (Ziffer 5) für ausreichend oder nicht ausreichend erachtet;

7. welche Maßnahmen sie künftig im Hinblick auf Ziffer 5 zur Unterstützung der Rettungsdienstleister zu treffen gedenkt;
8. wie sich nach ihrer Kenntnis die aktuellen Personalzahlen (Personaldeckung bzw. Personalbedarf) im Rettungswesen darstellen, zumindest unter Darstellung der Entwicklung der letzten fünf Jahre, einer Erläuterung für diese Entwicklung sowie der Darstellung der Maßnahmen, um diesen Trend zu unterstützen, sofern er positiv bewertet wird, andernfalls der vorgesehenen bzw. diskutierten Maßnahmen, um diesem negativen Trend entgegenzuwirken.

30.5.2023

Weinmann, Goll, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock, Bonath, Brauer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert, Fink-Trauschel FDP/DVP

Begründung

Die Stuttgarter Nachrichten titelten bereits am 8. September 2022: „Im Land fehlen plötzlich 150 Rettungswagen“. Seitdem scheinen eingeholte Rückmeldungen aus Rettungsdienstorganisationen diese Einschätzung zu teilen.

Dieser Antrag soll die in diesem Zusammenhang bestehenden offenen Fragen einer Klärung zuführen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Juni 2023 Nr. IM6-5461-476/19 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwieweit ihr Kenntnisse vorliegen, wonach derzeit Rettungsfahrzeuge in Baden-Württemberg – obgleich sie eigentlich gebraucht würden – während der Einsatzzeit stillstehen, zumindest unter Darstellung des prozentualen Anteils des Stillstands im Verhältnis zur Einsatzzeit der jeweiligen Fahrzeuge und des absoluten Anteils der Stehzeiten in Stunden, jeweils aufgegliedert nach den 35 Rettungsdienstbereichen;*

Zu 1.:

Ausfälle bei der Vorhaltung in der Notfallrettung sind nicht gänzlich unvermeidbar. Nicht hinnehmbar sind solche Ausfälle jedoch dann, wenn sie ein Ausmaß annehmen, das systematisch Vorhaltungen unbesetzt lässt. Vor diesem Hintergrund hat der Landesausschuss für den Rettungsdienst im November 2018 eine Definition von meldepflichtigen Ausfällen in der Notfallrettung in Baden-Württemberg sowie ihre einheitliche Dokumentation durch die Integrierten Leitstellen

konsentiert. Die Erhebung erfolgt seit Januar 2019 in allen Integrierten Leitstellen.

Die nachstehende Tabelle enthält die Ergebnisse der Dokumentationen für den Monat April 2023 in den Rettungsdienstbereichen, welche der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt wurden. Dargestellt sind Stundenausfälle im Verhältnis zu den Gesamtvorhaltestunden (Soll-Stunden laut Bereichsplan).

In den Rettungsdienstbereichen Böblingen und Schwäbisch Hall konnten Dokumentationen für den Monat April 2023 nicht erstellt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart als obere Rechtsaufsichtsbehörde ist mit den Rechtsaufsichtsbehörden hierzu im Gespräch.

Rettungsdienstbereich (RDB)	Gesamtstunden (Soll-Stunden) im RDB pro Monat laut Bereichsplan	Ausfälle in Stunden	Ausfälle in Prozent
Regierungsbezirk Stuttgart			
Stuttgart	15.156	750	4,9
Böblingen	k. A.	k. A.	k. A.
Esslingen	15.192	132	0,9
Göppingen	9.900	67	0,7
Ludwigsburg	14.088	47	0,3
Rems-Murr-Kreis	14.370	162	1,1
Heilbronn	17.743	652	3,7
Hohenlohekreis	5.616	253	4,5
Main-Tauber-Kreis	8.395	80	1,0
Schwäbisch Hall	k. A.	k. A.	k. A.
Heidenheim	5.456	27	0,5
Ostalbkreis	17.433	261	1,5
Regierungsbezirk Karlsruhe			
Baden-Baden und Rastatt	10.570	0	0,0
Karlsruhe	23.559	2.074	8,8
Mannheim	9.838	143	1,5
Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis	25.800	681	2,6
Neckar-Odenwald-Kreis	7.920	0	0,0
Calw	12.152	281	2,3
Freudenstadt	10.080	82	0,8
Enzkreis und Pforzheim	10.440	320	3,1
Regierungsbezirk Freiburg			
Breisgau-Hochschwarzwald und Freiburg	15.582	145	0,9
Emmendingen	6.886	6	0,1
Ortenaukreis	18.789	91	0,5
Rottweil	7.140	21	0,3
Schwarzwald-Baar-Kreis	12.792	907	7,1

Rettungsdienstbereich (RDB)	Gesamtstunden (Soll-Stunden) im RDB pro Monat laut Bereichsplan	Ausfälle in Stunden	Ausfälle in Prozent
Tuttlingen	6.480	400	6,2
Konstanz	9.360	236	2,5
Lörrach	9.642	181	1,9
Waldshut	12.600	362	2,9
Regierungsbezirk Tübingen			
Reutlingen	9.720	415	4,3
Tübingen	7.590	228	3,0
Zollernalbkreis	9.000	35	0,4
Alb-Donau-Kreis und Ulm	12.534	202	1,6
Biberach	11.280	76	0,7
Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen	33.690	12	0,0

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Kennzahlen für sich genommen keine valide Aussage über die tatsächliche (höhere) Verfügbarkeit von Rettungsmitteln zulassen, weil Kompensationsmechanismen, insbesondere das Ausfallmanagement der Leistungsträger, nicht vollumfänglich berücksichtigt werden können. Beispielhaft genannt sei die Kompensation eines Schichtausfalls durch andere Rettungsmittel im Rahmen der arbeitsrechtlichen Grenzen.

Generell sind die Rechtsaufsichtsbehörden gehalten, beispielsweise über einen längeren Zeitraum anhaltende Ausfälle oder punktuell gravierende Ausfälle in einer Rettungswache zum Anlass für ein Einschreiten zu nehmen.

2. *inwieweit sie die Einschätzung teilt, im Land fehlten derzeit 100 bis 150 Rettungswagen, um die flächendeckende Einhaltung der Hilfsfrist von zwölf Minuten zu gewährleisten;*
3. *inwieweit sie die Einschätzung teilt, die Einhaltung der Hilfsfrist sei in den nächsten Jahren aufgrund der fehlenden Rettungswagen in allen 35 Rettungsdienstbereichen „völlig unerfüllbar“;*

Zu 2. und 3.:

Zu den Ziffern 2 und 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen Stellung genommen.

Die Hilfsfrist soll nach § 3 Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) möglichst nicht mehr als zehn, höchstens 15 Minuten betragen. Mit § 6 des Rettungsdienstplans aus dem Jahr 2022 (Rettungsdienstplan 2022) war dieser gesetzlich vorgegebene Zeitrahmen auf 12 Minuten konkretisiert worden. Der Rettungsdienstplan 2022 ist mit den Kosten- und Leistungsträgern im Rettungsdienst Baden-Württemberg abgestimmt.

Neben der Vorgabe für die Hilfsfrist von 12 Minuten enthält der Rettungsdienstplan 2022 weitere zeitliche Vorgaben. Insbesondere die Prähospitalzeit stellt eine grundlegende Änderung der Planungsgrundlagen für die Rettungsmittelvorhalten in der Notfallrettung dar. Die Änderungen betreffen alle Rettungsdienstbereiche in Baden-Württemberg und hätten in der Konsequenz 35 örtliche Strukturgutachten nach sich gezogen. Vor diesem Hintergrund hatte der Landesausschuss für den Rettungsdienst am 21. September 2022 auf Grundlage von § 8 Absatz 5 Rettungsdienstplans 2022 beschlossen, eine einmalige, landesweite Begutachtung der bodengebundenen Notfallrettung durchzuführen. Die Begutachtung sollte über die Rettungsdienstbereichsgrenzen hinweg erfolgen und landesweit die Aus-

wirkungen der Hilfsfrist von 12 Minuten beleuchten. Dieses landesweite Strukturgutachten hatte explizit zum Ziel, bereichsübergreifende Synergien aufzudecken und notwendige Maßnahmen – insbesondere mit Blick auf Vorhaltungen – abzuleiten.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 5. Mai 2023 § 6 des Rettungsdienstplans 2022 für unwirksam erklärt. Vor diesem Hintergrund hat der Landesausschuss für den Rettungsdienst u. a. beschlossen, die beschriebene landesweite Begutachtung auszusetzen. Der Landesausschuss für den Rettungsdienst bekennt sich aber weiterhin zu dem Ziel, durch eine landesweite Begutachtung der bodengebundenen Notfallrettungsstrukturen anhand einheitlicher Kriterien bereichsübergreifende Ansätze für eine Verbesserung der Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten zu erreichen, sodass die angestrebte Begutachtung aller Rettungsdienstbereiche durch ein landesweites Strukturgutachten wieder aufgegriffen werden kann, sobald die neuen Planungskriterien vollständig feststehen.

Dem Innenministerium sind Schätzungen bekannt, die zu den durch die Konkretisierung der Hilfsfrist erforderlichen Vorhalteeerweiterungen abgegeben wurden. Die Schätzungen betreffen zusätzliche Rettungswachenstandorte, zusätzliche Rettungsmittel und zusätzliche Fachkräfte. Begutachtungen hinsichtlich eines aus den 12 Minuten resultierenden möglichen Vorhaltungsmehrbedarfes haben bisher nicht stattgefunden. Belastbare Daten liegen somit derzeit nicht vor. Das Innenministerium und die Kosten- und Leistungsträger im Rettungsdienst betrachten die Einhaltung einer 12-minütigen Hilfsfrist als ambitioniert und herausfordernd, aber nicht als unerfüllbar.

Die Ergebnisse des landesweiten Strukturgutachtens bleiben zunächst abzuwarten.

4. wie viele Rettungsfahrzeuge nach ihrer Kenntnis in den letzten fünf Jahren jeweils neu beantragt und genehmigt wurden, bitte unter Differenzierung nach Rettungsdienstleister, Zuordnung zu einem der 35 Rettungsdienstbereiche und/oder unter Zuhilfenahme einer anderen geeignet erscheinenden Kategorisierungsform;

Zu 4.:

Dem Innenministerium liegen hierzu keine eigenen Daten vor, weil der Rettungsdienst in Baden-Württemberg im Rahmen der Selbstverwaltung durch die Leistungsträger in eigener Verantwortung erbracht wird. „Neue“ Rettungswagen (RTW) und Notfalleinsatzfahrzeuge (NEF) der gesetzlichen Leistungsträger unterliegen keinem Genehmigungsverfahren, sondern sind Maßnahmen auf Grundlage der Bereichsplanung für die Notfallrettung (§ 3 Absätze 3 und 4 RDG).

Die Leistungsträger haben dementsprechend nachstehende Daten hinsichtlich dieser Fahrzeuge übermittelt. Eine weitergehende Differenzierung war in der zur Beantwortung des gegenständlichen Antrags zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Generell ist anzumerken, dass die nachstehenden Daten nur die Inbetriebnahme zusätzlicher, also erstmalig besetzter Fahrzeuge berücksichtigen. Nicht gezählt sind insbesondere stundenweise Vorhalteeerweiterungen bei gleichbleibender Fahrzeugzahl – beispielsweise die Ausweitung der Betriebszeiten eines bereits vorhandenen Tag-RTW auf 24 Stunden.

Arbeiter-Samariter-Bund (ASB):

ASB	2018	2019	2020	2021	2022
RTW	4	2	4	3	0
NEF	4	2	2	3	0

Malteser Hilfsdienst (MHD):

MHD	2018 bis 2022
RTW	10
NEF	2

Johanniter Unfall-Hilfe (JUH):

JUH	2018	2019	2020	2021	2022
RTW	3	3	3	2	3
NEF	1	3	0	1	0

Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Landesverbände Baden-Württemberg und Badisches Rotes Kreuz:

DRK	2018	2019	2020	2021	2022
RTW	8	5	6	5	2
NEF	7	5	2	4	0

5. inwieweit sie derzeit bereits bei der Suche nach geeigneten Grundstücken für neue Rettungsdienststandorte unterstützend tätig wird;
6. inwieweit sie dieses Engagement (Ziffer 5) für ausreichend oder nicht ausreichend erachtet;
7. welche Maßnahmen sie künftig im Hinblick auf Ziffer 5 zur Unterstützung der Rettungsdienstleister zu treffen gedenkt;

Zu 5. bis 7.:

Die Ziffern 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Landesregierung leistet keine aktive Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Grundstücken für neue Rettungswachen. Bislang wurde von den Rettungsdienstorganisationen auch noch kein entsprechender Unterstützungsbedarf an das Land herangetragen.

Das Land unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst im Zuge des Jahresförderprogrammes und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei investiven Maßnahmen von Rettungswachen wie Neubau, Erweiterung, Umbau und Sanierung. Hier hat das Land im letzten Jahr den der Berechnung der Fördersummen zugrundeliegenden Kostenwert überprüft und erhöht.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Förderung von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz (VwV-Förderung Rettungsdienst) gehören die Kosten des Grundstückserwerbes und der Grundstückerschließung nicht zu den förderfähigen Kosten im Sinne des § 26 Absatz 1 und 2 RDG. In Bezug auf diese Kosten sieht § 26 Absatz 3 RDG die Möglichkeit einer Förderung

dieser vor, soweit sonst die Durchführung des Rettungsdienstes gefährdet wäre. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Landes. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift wird bei der Ermessensentscheidung durch das Land ein sehr strenger Maßstab angelegt.

Im Rahmen der Neuorganisation der Luftrettung in Baden-Württemberg werden zwei neue Luftrettungsstandorte in Ravenstein und Deggenhausertal-Wittenhofen erbaut. Die beiden neuen Standorte liegen auf sogenannten Suchachsen, die das Luftrettungsgutachten für einen neuen Luftrettungsstandort als geeigneten Standort empfohlen hat. Im Rahmen der Suche nach geeigneten Grundstücken auf den jeweiligen Suchachsen wurden verschiedene Grundstücke im Rahmen einer Machbarkeitsstudie u. a. auf ihre Flugverkehrstauglichkeit überprüft. Zudem gab es bei flugverkehrstauglichen Grundstücken eine weitere Prüfung der Eigentumsverhältnisse und abhängig davon der Verkaufsbereitschaft, der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sowie ein schalltechnisches Gutachten über die Auswirkung des Betriebs eines Luftrettungsstandorts.

8. wie sich nach ihrer Kenntnis die aktuellen Personalzahlen (Personaldeckung bzw. Personalbedarf) im Rettungswesen darstellen, zumindest unter Darstellung der Entwicklung der letzten fünf Jahre, einer Erläuterung für diese Entwicklung sowie der Darstellung der Maßnahmen, um diesen Trend zu unterstützen, sofern er positiv bewertet wird, andernfalls der vorgesehenen bzw. diskutierten Maßnahmen, um diesem negativen Trend entgegenzuwirken.

Zu 8.:

Der Rettungsdienst wird in Baden-Württemberg von den Rettungsdienstorganisationen als gesetzlichen Leistungsträgern im Rahmen der Selbstverwaltung eigenständig und eigenverantwortlich wahrgenommen. Zur Personalsituation liegen dem Innenministerium keine eigenen Daten vor. Insbesondere die Personalgewinnung ist in erster Linie Aufgabe der Leistungsträger als Arbeitgeber. Gleichwohl unterstützt das Innenministerium die Arbeitgeber im Rahmen seiner Möglichkeiten durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um die bestmögliche rettungsdienstliche Versorgung der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Insofern wird auf die Antwort des Innenministeriums auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jonas Hoffmann SPD – Fachkräftemangel in den Rettungsdiensten (Drucksache 17/3035) verwiesen.

Wie bereits in der Stellungnahme des Innenministeriums zu Ziffer 2 des Antrags der Abgeordneten Andrea Schwarz u. a. GRÜNE – Stärkung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (Drucksache 17/606) dargestellt, erhebt das Innenministerium die Zahl der angestellten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter – ebenso wie die anderer Beschäftigter im Rettungsdienst – nicht. Die Leistungsträger im Rettungsdienst in Baden-Württemberg haben dem Innenministerium in Fortschreibung der im Antrag 17/606 enthaltenen Übersicht folgende aktuelle Zahlen zu den bei ihnen angestellten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern übermittelt:

Jahr	Arbeiter-Samariter-Bund	Deutsches Rotes Kreuz	Malteser Hilfsdienst	Johanniter Unfall-Hilfe
2016	50	Keine Angaben (k. A.)	0	k. A.
2017	150	750	21	k. A.
2018	205	1.500	10	188
2019	300	2.200	225	225
2020	410	2.900	265	231
2021	450	3.231	k. A.	254
2022	475	3.374	344	267

Das DRK weist für die Jahre 2021 und 2022 darauf hin, dass zu beachten ist, dass es sich beim starken Zuwachs gegenüber den Vorjahren nicht um einen rein absoluten Personalzuwachs handelt, denn im Zusammenhang mit der Ergänzungsprüfung von Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter seien die Zahlen der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten deutlich zurückgegangen.

Das DRK beschäftigte in Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2022 insgesamt 1 114 Auszubildende zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter (Vorjahr: 1 110). Die Ausbildungszahlen seien stabil, derzeit ließen sich alle angebotenen Ausbildungsplätze noch problemlos besetzen. Allerdings werde aus den Kreisverbänden berichtet, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber rückläufig sei.

Zur Ausbildungskapazität an den Schulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern ergibt sich nach Kenntnis des zuständigen Sozialministeriums in Ergänzung der Stellungnahme des Innenministeriums zu Frage 1 des Antrags 17/606 folgendes Bild: Die Schulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter haben ihre Ausbildungskapazitäten im Jahr 2021 auf etwa 690 sowie 2022 etwa 740 Auszubildende ausgeweitet. 2023 erfolgt eine weitere Ausweitung der Ausbildungszahlen auf voraussichtlich deutlich über 800 Ausbildungsplätze. Daneben werden in Baden-Württemberg zusätzlich jährlich rund 30 bis 40 Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter der Bundeswehr ausgebildet.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär